

3575 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1988 - UrhGNov. 1988)

Im vorliegenden Beschluß des Nationalrates wird eine den Wettbewerb begünstigende Änderung des Urheberrechtsgesetzes, betreffend die sogenannten Parallelimporte von Schallträgern, aufgenommen. Einerseits im Interesse der österreichischen Konsumenten und andererseits im Hinblick auf die von Österreich angestrebte weitere Annäherung an die EWG ist es wünschenswert, die Verhinderung von Parallelimporten mit den Mitteln des Urheberrechts auch für Österreich auszuschließen.

Für Werkstücke anderer Art, etwa Bild- und Schallträger (zB "Videos"), ist eine solche Maßnahme nicht notwendig, da sich bei diesen der Ausschluß von Parallelimporten nicht in der gleichen Weise auswirkt, wie bei Schallträgern.

Weiters gilt die Regelung, um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden, auch für die EFTA.

Darüber hinaus wird der durch diesen Beschluß neugeschaffene Anspruch auf Auskunft einen Ausgleich für die vorgenommene Beschränkung des Verbreitungsrechts darstellen und den zur Verbreitung in Österreich grundsätzlich Berechtigten eine Erleichterung bei der Wahrung ihrer Ansprüche verschaffen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1988 - UrhGNov. 1988), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 11 03

Dr. Eleonore H ö d l
Berichterstatlerin

Dr. Walter B ö s c h
Vorsitzender